



NIEDERSCHRIFT

über die 3. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tristach im Jahr 2024, am Donnerstag, dem 06.06.2024 im Gemeindeamt Tristach, Sitzungszimmer.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:20 Uhr

Dauer: 02:20 Std.

Anwesende Gemeinderäte/-innen:

1. Bgm. Ing. Mag. Markus Einhauer (Vorsitz),
2. Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer,
3. GV Franz Klocker,
4. GR Armin Zlöbl,
5. GR Monika Draschl,
6. GR Franz Zoier,
7. GR Stefan Lukasser;
8. GR Mag. Gerda Aßmayr,
9. GR Mag. Johann Auer,
10. GR Joachim Staffler,
11. GR Christian Ortner (anwesend ab ca. 20:05 Uhr zu Pt. 1 der Tagesordnung),
12. GR Helmut Mayr,
13. GR Lukas Amort;

Schriftführer:

Hannes Hofer, Amtsleiter;

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung;
2. Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Gp. 1746, KG Tristach;
3. Austrian Power Grid AG, Projekt 220 KV-Leitung Lienz-Staatsgrenze - Antrag auf Durchführung eines Vorantragsabschnitts nach § 31 UVP-G - Information über die Veröffentlichung und Möglichkeit zur Stellungnahme;
4. Umwandlung der Bringungsgemeinschaft Kreithof-Dolomitenhütte in eine „Öffentliche Straßeninteressentschaft“;
5. Errichtung einer automatischen Schranken- bzw. Mautanlage im Bereich Kreithof;
6. Übernahme von Flächen aus dem öffentlichen Wassergut;
7. Schulische Tagesbetreuung - erhöhter Betreuungsbedarf ab Schuljahr 2024/25;
8. Info-Tafel Kosakentragödie;
9. Sanierung/Erweiterung Abzugshaube Küche „Dorfstube“;
10. Gratis-VVT-Monatsticktes – Verlängerung?
11. Sozialsprengel Lienz-Land - Bürroumbau;
12. Neue Dienstverträge Reinigungskräfte;
13. Ansuchen Förderung Photovoltaikanlage;
14. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung;
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die erschienenen Gemeinderäte/-innen, stellt fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Zu Beginn der Sitzung fehlt GR Christian Ortner.

Weiters heißt der Bürgermeister Pfarrer Siegmund Bichler herzlich willkommen. Dieser spricht dem Gemeinderat namens der Pfarre bzw. des Pfarrkirchenrates ein aufrichtiges Vergelt's Gott für die großzügige finanzielle Unterstützung der Gemeinde Tristach in Höhe von € 80.000,- für das Projekt „Umbau Pfarrwidum“ aus. Man könne die Umsetzung des Bauvorhabens nun in Bälde in Angriff nehmen. Mit dem Wunsch, dass das Projekt zum Wohle und im Sinne der gesamten Gemeindebevölkerung gut gelingen möge, verabschiedet sich Pfarrer Bichler und verlässt den Sitzungsraum.

Um ca. 20:05 Uhr erscheint GR Christian Ortner und nimmt am Sitzungstisch Platz. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden nunmehr der Reihe nach wie folgt behandelt:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung:

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 02.05.2024 wurde wie gehabt vor der heutigen Sitzung per E-Mail an alle Mandatare/-innen zur Kenntnis bzw. Durchsicht verteilt. GR Brigitte Amort hat am 06.06.2024 per E-Mail vorgebracht, dass To.-Pt. 10, lit. c) des ggst. Protokolls um eine Aussage des Bürgermeisters zu ergänzen sei. Unter diesem To.-Pt. ging um Wolfssichtungen im Siedlungsgebiet. Der Vorsitzende verliest die konkrete Änderungsanregung und wiederholt seine bei der gen. Sitzung getätigte Aussage. § 46 der Tiroler Gemeindeordnung (TGO) wird mittels Beamer präsentiert, dort steht u.a.: „Die Niederschrift hat zu enthalten: (...) lit. d) den wesentlichen Verlauf der Beratungen (...)“. Der Gemeinderat habe zu entscheiden, ob seine Aussage „wesentlich“ im Sinne der zit. Gesetzesbestimmung war, sagt der Bürgermeister. GV Franz Klocker meint, dass das Protokoll vom Amtsleiter sehr gut verfasst sei und kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf bestehe. Der Gemeinderat beschließt nach kurzer Beratung mehrheitlich (11 Stimmen dafür, 2 Enthaltungen) dass das Protokoll nicht geändert werden soll. Weitere Wortmeldungen zu ggst. Sitzungsniederschrift gibt es nicht.

Beschluss:

In der Folge beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 02.05.2024 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben.

2. Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Gp. 1746, KG Tristach:

Der diesem Protokoll als „Beilage 1“ beigefügte Änderungsplan wird mittels Video-Beamer präsentiert. Der Bürgermeister geht auf die wesentlichen Inhalte der dazu vom Raumplaner mit Datum 04.06.2024 unter GZl. 4406ruv/24 abgegebenen, nachstehend vollinhaltlich wiedergegebenen schriftlichen Stellungnahme ein.

„Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1746 KG Tristach Stellungnahme des örtlichen Raumplaners Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1746 KG Tristach folgende Stellungnahme ab: Beim Wohngebäude auf der Gp. .253 KG Tristach (siehe Foto im Anhang) ragen die bestehende Garage sowie die Gartenhütte zum Teil in die im Westen angrenzende Gp. 587/2 KG Tristach. Um letztlich die erforderlichen Mindestabstände gem. TBO 2022 zur im Osten angrenzenden Gp. 1746 KG Tristach einhalten zu können, werden die Grundgrenzen aufgrund der aktuellen technischen Vermessungen entsprechend angepasst (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl.: 2490/2022 vom 17.05.2024 im Anhang). So sollen Teilflächen der Gp. 587/2 und 1746 herausgeteilt und mit der Gp. .253, 585 und 586/1 (künftige Gp. 586/1) vereinigt werden. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tristach teilweise innerhalb einer Widmung „Sonderfläche Mühle – Mü“ gem. § 43.1 TROG 2022 einliegt, ist daher eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 entsprechend o. a. Teilungsplan erforderlich um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 zu erhalten (Voraussetzung!). Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungs-

stempels W 05: „Beschreibung: Neudorf, Teil südlich und östlich der Gemeindeparkanlage, südlich der Lavanter Straße und nördlich der Amlacher-Tristacher Wiere; zur Hälfte bereits bebaut (18 Wohnobjekte, meist Einfamilienhäuser); durch die derzeitige Bebauung der Flächen südlich des Gemeindeparks wird der bisherige freie Blick von der Lavanter Landesstraße auf das kompakte Dorfzentrum (Tristach Dorf) zerstört; die landschaftlich prägende Amlacher-Tristacher Wiere ist samt ihren uferbegleitenden Gehölzen zu erhalten! Der den Gemeindepark derzeit noch durchschneidende Teil der Dorfstraße ist aufzulassen, zu begrünen und in den Gemeindepark zu integrieren. Widmungsvoraussetzungen: konkreter Bedarf, für die Gp. 581/1, 581/5 und 582/2 sind einer bodensparenden Bauweise entsprechende Parzellierungspläne bzw. Bauungspläne zu erlassen.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird grundsätzlich nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt und es sich lediglich um eine geringfügige Anpassung der Grundgrenzen handelt, zugestimmt werden – im Orts- und Straßenbild werden keine Auswirkungen erwartet. Die Beschlussfassung könnte lauten: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1746 KG Tristach von derzeit „Sonderfläche Mühle – Mü“ gem. § 43.1 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP. Der örtliche Raumplaner: Dr. Thomas Kranebitter.“

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, einstimmig, den vom Planer Raumgis Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 732-2024-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach im Bereich des Grundstückes Gp. 1746, KG 85038 Tristach (zum Teil), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach vor: Umwidmung Grundstück 1746, KG 85038 Tristach (rund 56 m²) von SMü - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Mühle in W - Wohngebiet § 38 (1).

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Austrian Power Grid AG, Projekt 220 KV-Leitung Lienz-Staatsgrenze - Antrag auf Durchführung eines Vorantragsabschnitts nach § 31 UVP-G - Information über die Veröffentlichung und Möglichkeit zur Stellungnahme:

In den folgenden Ausführungen nimmt der Bürgermeister Bezug sich auf das Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz, vom 06.05.2024, Zl. U-UVP-9/8/109-2024.

Wie bekannt plant die Austrian Power Grid (APG) AG, 1220 Wien, die Erneuerung der bestehenden 220 kV-Leitung als Teil der Verbindung zwischen den Umspannwerken Lienz und Soverzene (Veneto, Italien). Die APG hat nunmehr einen Antrag auf Durchführung eines Vorantragsabschnitts gemäß §§ 30 ff des UVP-G 2000 bei der Kärntner- sowie Tiroler UVP-Behörde gestellt.

Zum Download der diesbezügl. Einreichunterlagen wurde der Gemeinde ein Link samt Passwort übermittelt; auf Wunsch können diese Daten an Gemeindefachleute/-innen weitergegeben werden, so der Vorsitzende.

Die in § 32 Abs. 1 UVP-G 2000 genannten Stellen wurden eingeladen, zu diesem Vorhaben bis längstens 18.06.2024 eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der insges. 55 Personen/Stellen umfassende Verteiler des eingangs erwähnten Schreibens des Amtes der Tiroler

Landesregierung wird vom Bürgermeister vollinhaltlich verlesen. Dort sind angeführt: Die Energieinfrastrukturbehörde, die im UVP-Verfahren mitwirkenden Behörden, die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der Umweltanwalt, die Standortgemeinden (Lienz, Nußdorf-Debant, Tristach, Amlach, Leisach, Assling, Untertilliach, Obertilliach) und gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 sämtliche anerkannte Umweltorganisationen, deren Berechtigungsbereich sich auf das Bundesland Tirol erstreckt.

Im Sinne einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 32 Abs. 2 UVP-G 2000 auch eine öffentliche Erörterung zu diesem Vorhaben am 18.06.2024 in der Wirtschaftskammer Lienz stattfinden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das ggst. Vorhaben als PCI (Project of Common Interest) qualifiziert wurde.

Der Bürgermeister richtet die Frage in die Runde, ob der Gemeinderat eine Stellungnahme abgeben soll. Angesichts der großen Anzahl von Personen und Stellen lt. o.a. Aufzählung sei dafür keine unbedingte Notwendigkeit zu erblicken. Zudem sei die ggst. Variantenplanung für Tristach nur von Vorteil derart, als eine Verlegung der Stromleitungstrasse aus dem Siedlungsgebiet heraus an den östlichen Ortsrand vorgesehen ist. Außerdem wird grundsätzlich davon auszugehen sein, dass das ggst. Projekt auf Grundlage der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben abgewickelt wird (Umweltverträglichkeit etc.). Entschädigungen an die Grundeigentümer werden lt. Gutachten der Landwirtschaftskammer nach (österreichweit) einheitlichen Vorgaben bezahlt. Grund- bzw. Waldflächen der Gemeinde Tristach als Grundbesitzerin sind nicht betroffen.

GR Christian Ortner sagt, dass die betroffenen Grundeigentümer im bisherigen Verfahren zu wenig eingebunden wurden. Außerdem herrsche Willkür bei der Strompreisgestaltung zu Lasten der Verbraucher.

Dazu verweist der Bürgermeister auf eine in Amlach stattgefundene Veranstaltung (Projektvorstellung), zu der alle betroffenen Grundbesitzer eingeladen wurden.

GR Stefan Lukasser teilt mit, dass es Sinn mache, die Leitung aus dem Wohnbereich zu verlegen. GR Helmut Mayr sagt, dass die Grundbesitzer einverstanden sein müssen. GV Franz Klocker teilt mit, dass die entsprechenden Rodungsbewilligungen erteilt und die Besitzer informiert worden seien. Im Ergebnis der Beratungen fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters folgende einstimmige

Beschlüsse:

1. Die Gemeinderat Tristach begrüßt die ggst. Variantenplanung, welche eine Verlegung der Stromleitungstrasse aus dem Siedlungsgebiet heraus an den östlichen Ortsrand vorsieht.
2. Für das fortgesetzte Verfahren sollen die betroffenen Grundeigentümer intensiver eingebunden werden.

Diese Beschlüsse sind dem Land Tirol (Abteilung Umweltschutz) fristgerecht (bis 18.06.2024) zur Kenntnis zu bringen.

4. Umwandlung der Bringungsgemeinschaft Kreithof-Dolomitenhütte in eine „Öffentliche Straßeninteressenschaft“:

Auf Ersuchen des Bürgermeisters referiert GR Armin Zlöbl in seiner Funktion als Obmann der Bringungsgemeinschaft Kreithof-Dolomitenhütte wie folgt: Lt. einer Rechtsauskunft muss die „Bringungsgemeinschaft Kreithof-Dolomitenhütte“ in eine „Öffentliche Straßeninteressenschaft“ umgewandelt werden. Die Straßeninteressenschaft bleibt eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die aufsichtsbehördliche Zuständigkeit wechselt vom Land Tirol (Agrarbehörde) zum Bürgermeister der Gemeinde Tristach (nach dem Tiroler Straßengesetz). Obmann GR Armin

Zlöbl erläutert die dazu erforderlichen rechtlichen Schritte und geht auf die dadurch von einer Änderung betroffenen Punkte der mittels Video-Beamer präsentierten Satzung näher ein (Änderungen/Ergänzungen sind unterstrichen dargestellt).

S A T Z U N G

*der öffentlich-rechtlichen Straßeninteressentschaft
Dolomitenstraße Tristach in der Gemeinde Tristach
gemäß Tiroler Straßengesetz vom 16.11.1988, LGBl. Nr. 13/1989,
erlassen/genehmigt mit Bescheid der Gemeinde Tristach vom __, Zahl __.*

§ 1 - Name, Sitz und Zweck der Straßeninteressentschaft

Die Straßeninteressentschaft DOLOMITENSTRASSE TRISTACH ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Sinne des § 20 Abs. 9 Tiroler Straßengesetzes (TStG), LGBl. Nr. 13/1989 i.d.g.F. Sie hat ihren Sitz in Tristach.

Zweck der Straßeninteressentschaft ist die Errichtung, der Ausbau, die Erhaltung und Verwaltung der öffentlichen Interessentenstraße Dolomitenstraße in der Gemeinde Tristach ob dem Grundstück GST-NR 1761 vorgetragen in EZ 419 KG 85038 Tristach im Eigentum der Bringungsgemeinschaft Kreithof-Dolomitenhütte, nunmehr Straßeninteressentschaft Dolomitenstraße Tristach.

§ 2 - Straßenverlauf, Widmung/Benützungsbeschränkung

Die öffentliche Interessentenstraße Dolomitenstraße befindet sich ob dem Grundstück GST-NR 1761 vorgetragen in EZ 419 KG 85038 Tristach im Eigentum der Bringungsgemeinschaft Kreithof-Dolomitenhütte, nunmehr Straßeninteressentschaft Dolomitenstraße Tristach

Unter Berechtigte wird folgender Personenkreis verstanden: die Interessenten im Sinne des Tiroler Straßengesetzes, Besitzer bzw. Pächter der Karlsbaderhütte und der Dolomitenhütte, weiters das für die Bewirtschaftung und Versorgung der Almen und Gewerbebetriebe erforderliche Personal samt Abhol- und Zustelldienste, im Sinne der Forstwirtschaft beauftragte Personen und Unternehmen, Bedienstete des ORF/ORS im Auftrag der Anlagenbetreuung Sendestation Rauchkofel, Jagdpächter, Jagdausübungsberechtigte sowie Jagderlaubnis-Inhaber der im Vorteilsgebiet einliegenden Jagden und deren Jagdschutzpersonal, Mitglieder der Alpiner Gesellschaft Alpenraute Lienz im Zeitraum 1. April bis 30. November (Obmann und Hüttenwart mit deren Stellvertretern ganzjährig!), Bedienstete des TVB Osttirol und Alpenverein Sektion Lienz im Auftrag der Wegerhaltung (Wanderwege, MTB-Strecken)

Für die öffentliche Interessentenstraße Dolomitenstraße Tristach gelten folgende Benützungsbeschränkungen:

- Im „Winterhalbjahr“, das ist die Zeit von 1. Dezember bis 31. März, wird gemäß § 19 Tiroler Straßengesetz die Widmung als öffentliche Interessentenstraße aufgehoben. Dies wird durch die Errichtung eines Schrankens und durch Anbringung eines Verkehrszeichens „Allgemeines Fahrverbot“ (mit innenliegender Aufschrift „Privatweg“) für die Öffentlichkeit kundgemacht.*
- In den Wintermonaten (Zeitraum vom 1. Dezember bis 31. März) erfolgt nur ein eingeschränkter Winterdienst*, der es den berechtigten Personenkreis mit Allradfahrzeugen mit Winterausrüstung ermöglicht die Dolomitenstraße – ausdrücklich auf eigene Gefahr – zu festgelegten Zeiten zu benützen. Bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen herrscht zudem über den gesamten Zeitraum Schneekettenpflicht. Bis auf Widerruf wird in den Wintermonaten (Zeitraum w.o.) nach Möglichkeit (Witterung, Schneeverhältnisse) die Dolomitenstraße (in ihrer ganzen Länge) als „Naturbelassener, zeitlich eingeschränkter Naturrodelweg“ der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Mittels Ankündigung (Rodelportal, eigene Webseite und Hinweistafel am Beginn der Dolomitenstraße) ist der „Rodelweg“ mit fixierten Rodelzeiten – ohne KFZ-Verkehr – jeweils freigegeben oder gesperrt! Zuständig hierzu ist*

der jeweilige Obmann der Straßeninteressentschaft. Die Zuständigkeit/Verantwortung für den „Rodelweg“ kann mittels einfachem Mehrheitsbeschluss der Vollversammlung der Straßeninteressentschaft auch an eine „externe“ Person – unter Namhaftmachung – übertragen werden.

- Die Kosten für den o.a. eingeschränkten Winterdienst werden über einen eigenen WINTERDIENSTPOOL (geregelt seit 26.11.2014) sowie anhand von aufrechten (Neben)Verträgen mit ORF/ORS sowie mit den Eigentümern der Dolomitenhütte gesondert – nach der „Wintersaison“, bis spätestens Ende Mai eines jeden Jahres – abgerechnet und betreffen somit nicht die Lastpflichten der Interessenten lt. § 5, Abs. 1, Punkt e) – ausgenommen des im WINTERDIENSTPOOL vereinbarten Kostenanteiles der Straßeninteressentschaft selbst (vorher Bringungsgemeinschaft).

Die weiteren Punkte der Satzung bleiben unverändert und wird auf diese nicht näher eingegangen. Der diesbezügliche Vertrag wird mittels Video-Beamer präsentiert und von Obmann GR Armin Zlöbl erläutert:

V E R T R A G

Straßeninteressentschaft

(gem. § 20 Abs. 1 lit. a des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989)

I.

Vorausgeschickt wird, dass die nachfolgenden Beteiligten Mitglieder der Bringungsgemeinschaft Kreithof – Dolomitenhütte beschließen in die Rechtsformwahrende Straßeninteressentschaft zu wechseln und zwar in die Straßeninteressentschaft Dolomitenstraße Tristach:

- a) Gemeinde Tristach, Obmann Armin Zlöbl, 9907 Tristach, Lavanter Straße 12d,
- b) Agrargemeinschaft Tristach, Obmann Franz Klocker, 9907 Tristach, Seebachstraße 10,
- c) Agrargemeinschaft Amlach, Substanzverwalter Harald Tiefenbacher, 9908 Amlach, Brunnenstraße 43.
- d) Agrargemeinschaft Lavant, Obmann Johann Brunner, 9906 Lavant, Nr. 1,
- e) Röm. Kath. Pfarrkirche St. Laurentius, Pfarrer ***
- f) Josef Stabinger, geb. ***, 9907 Tristach, Kreithof 1,
- g) Dieter Pribil, geb. ***, ***

Die Bringungsgemeinschaft Kreithof–Dolomitenhütte ist auf Grund des Anmeldebogen 22.07.1987 Alleineigentümer der Liegenschaft in EZ 419 KG 85038 Tristach, bestehend aus dem Grundstück GST-NR 1761 im Flächenausmaß von 24.095 m². Der Grundbuchstand stellt sich dar wie folgt:

KATASTRALGEMEINDE 85038 Tristach **EINLAGEZAHL 419**
BEZIRKSGERICHT Lienz
***** ABFRAGEDATUM 06.02.2024
Letzte TZ 188/2008
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
1761 Sonst(10) * 24095
Legende:
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
***** A2 *****
2 a 188/2008 Flächenänderung bezüglich Gst 1761
Anmeldebogen GZ A 346/07
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Bringungsgemeinschaft Kreithof-Dolomitenhütte
ADR: Tristach 9900
a 2030/1987 Anmeldebogen 1987-07-22 Eigentumsrecht
***** C *****
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Die Bringungsgemeinschaft Kreithof-Dolomitenhütte wird in Folge der Gründung der Straßeninteressentschaft Dolomitenstraße Tristach aufgelöst und gelöscht. Die Liegenschaft in EZ 419 KG 85038 Tristach, bestehend aus dem Grundstück GST-NR 1761 im Flächenausmaß von 24.095 m² geht im Rahmen der Rechtsnachfolge auf die Straßeninteressentschaft Dolomitenstraße Tristach über. Bei der Straßeninteressentschaft Dolomitenstraße Tristach haben sich weder die Mitglieder noch deren Beteiligungsquoten verändert.

II.

Die o. a. Vertragsparteien bilden die Straßeninteressentschaft Dolomitenstraße Tristach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Sinne des § 20 Abs. 9 des Tiroler Straßengesetzes.

III.

Sitz und Zweck dieser Straßeninteressentschaft ergeben sich aus der einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Satzung der Straßeninteressentschaft Dolomitenstraße Tristach, welche diesem Vertrag als Anlage angeschlossen ist.

IV.

Die Straßeninteressentschaft Dolomitenstraße Tristach verpflichtet sich, im Sinne des § 18 Abs. 1 des Tiroler Straßengesetz die Kosten für Bau und Erhaltung der Straße, zur Gänze alleine zu tragen.

V.

Die Vertragsparteien bevollmächtigen und beauftragen Herrn Armin Zlöbl, Obmann der Bringungsgemeinschaft Kreithof–Dolomitenhütte, nunmehr Straßeninteressentschaft Dolomitenstraße Tristach, mit der Durchführung dieses Vertrages bezüglich der Erwirkung der Genehmigung dieses Vertrages durch die zuständige Straßenbehörde gemäß § 20 Abs. 2 des Tiroler Straßengesetzes, die dafür notwendigen Bescheide entgegenzunehmen und allenfalls dagegen Rechtsmittel einzulegen. Ferner wird er beauftragt, binnen 4 Wochen ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides die erste Vollversammlung einzuberufen und diese zu leiten.

VI.

Sämtliche bestehende privatrechtliche Dienstbarkeiten bleiben durch diesen Vertrag, mit dem die Straßeninteressentschaft Dolomitenstraße Tristach gebildet wird, unberührt.

Vertrag und Satzung sind vom öffentlichen Notar Mag. Roland Hausberger, 9900 Lienz, ausgearbeitet.

Beschluss:

Im Ergebnis der Beratungen beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den o.a. Vertrag samt Satzung betr. die Umwandlung der „Bringungsgemeinschaft Kreithof-Dolomitenhütte“ in die „Öffentlich-rechtliche Straßeninteressentschaft Dolomitenstraße Tristach“.

5. Errichtung einer automatischen Schranken- bzw. Mautanlage im Bereich Kreithof:

In seiner Funktion als Obmann der Bringungsgemeinschaft Kreithof-Dolomitenhütte (hinkünftig „Straßeninteressentschaft Dolomitenstraße Tristach“) informiert GR Armin Zlöbl ausführlich über die geplante Errichtung einer automatischen Schranken- bzw. Mautanlage im Bereich Kreithof anhand diesbezügl., mittels Video-Beamer präsentierter (Plan-)Unterlagen.

GR Armin Zlöbl schickt voraus, dass es in den letzten Jahren immer schwieriger geworden sei, Mautpersonal zu finden, dies sogar auch im Sommer.

Wegen der steuerlichen Gegebenheiten ist dieser Job für Pensionisten unattraktiv, so GR Zlöbl (zwischen 40 und 45 % werden vom Bruttolohn für Lohnsteuer etc. zum Abzug gebracht). In der

Vor- und Nachsaison macht dankenswerter Weise Herr Johann Themessl, der vorherige Obmann der Bringungsgemeinschaft Kreithof-Dolomitenhütte (hinkünftig „Straßeninteressentschaft Dolomitenstraße Tristach“), dzt. noch Dienst.

Man habe sich bei mehreren Mautanlagen-Betreibern im Bezirk informiert, z.B. habe man sich auch mit Bürgermeister Kollnig von der Gemeinde Thurn, welche unlängst eine solche Anlage in Betrieb genommen hat, intensiv ausgetauscht.

Durch eine automatische Mautanlage können auch Fahrten, die bisher unbemautet geblieben sind (frühmorgens und abends/nachts) erfasst werden. Hinsichtlich Maut-Tarifgestaltung gibt es derzeit noch keine konkreten Zahlen. Da für Motorräder eine eigene Abfertigungsspur errichtet werden müsste, fahren diese frei. Die Anlage kann ferngewartet werden.

Die Maut ist beim Verlassen der Straße zu entrichten. Am rechten Fahrbahnrand direkt vor der Mautstelle werden Haltemöglichkeiten geschaffen, das Ticket kann am Kassenautomaten bezahlt (freigeschaltet) und damit dann der Schranken geöffnet werden.

Die Anlage (Hard- und Software) soll über die renommierte, in 3100 St. Pölten ansässige Firma Scheidt & Bachmann errichtet werden. Diese Firma hat alle Anlagen in Osttirol errichtet.

Berechtigte bzw. Interessenten erhalten einen Chip, der von der Anlage bei Annäherung erkannt wird und die Öffnung des Schrankens initiiert.

Auf Anfrage aus dem Gemeinderat teilt GR Armin Zlöbl mit, dass in Hinkunft eine Begünstigung (Mautbefreiung) für Tristacher Gemeindebürger wegen Widerspruchs zu geltendem EU-Recht nicht mehr möglich sein wird, ein Ausgleich aber in anderer Form angestrebt wird.

Derzeit befinde man sich noch in der Kostenschätzungsphase. Eine erste Schätzung lautet auf rund € 440.000,-- netto (die Anlage in der Gemeinde Thurn hat inkl. Brückenbau rund € 450.000,-- gekostet). Es sollte noch möglich sein, die Kosten auf unter € 400.000,-- zu drücken, teilt GR Armin Zlöbl mit und dass demnächst konkrete Offerte eingeholt werden.

Vorgesehen sei eine Kreditaufnahme mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Auf Basis der dzt. Datenlage und Schätzungen sollte sich die Anlage in 8-9 Jahren amortisiert haben.

Voraussetzung ist jedenfalls eine stabile Breitband-Internetverbindung. Über das RegioNet (Hr. Martin Lukasser) wird derzeit die Machbarkeit einer Richtfunkanlage geprüft (Erdverlegung LWL-Kabel zum Kreithof bzw. zur Mautstelle wirtschaftlich nicht vertretbar).

Lt. Zeitplan sollen erste (Vor-)Arbeiten noch heuer im Oktober durchgeführt und die Anlage dann im Frühjahr 2025 finalisiert werden.

Beschluss:

Der Bürgermeister orte breite Zustimmung für das ggst. Projekt und beschließt der Gemeinderat in Folge einstimmig dessen Umsetzung. Der Bürgermeister dankt GR Armin Zlöbl für sein Engagement bei diesem Projekt.

6. Übernahme von Flächen aus dem öffentlichen Wassergut:

Nachfolgendes, mit 07.05.2024 datiertes E-Mail von Frau Mag.a. Tautschnig, Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Agrarrecht, wird dem Gemeinderat vom Bürgermeister zur Kenntnis gebracht: *„Im Zuge der Fortführung des Zusammenlegungsverfahrens Tristach wurde hinsichtlich von Flächen der Republik Österreich, Öffentliches Wassergut, welche derzeit der land- und forstwirtschaftlichen Erschließung der Feldflur im Zusammenlegungsgebiet Tristach dienen, mit dem Vertreter des Öffentlichen Wassergutes Rücksprache gehalten. Aufgrund des Verhandlungsergebnisses und Lokalausweis wurde seitens des Vertreters des Öffentlichen Was-*

sergutes mitgeteilt, dass Flächen für das Öffentliche Wassergut entbehrlich sind und diese im Zuge des Zusammenlegungsverfahrens an die Gemeinde Tristach, Öffentliches Gut Wege, grundsätzlich kostenlos übertragen werden könnten. Das Öffentliche Gut Wege der Gemeinde Tristach schließt in den angesprochenen Bereichen direkt an das Öffentliche Wassergut an oder verschneidet sich mit den angesprochenen Bereichen des Öffentlichen Wassergutes. Es darf nunmehr seitens der Agrarbehörde um einen Besprechungstermin ersucht werden bei welchem die gegenständlichen Flächen aufgrund von Planunterlagen konkretisiert werden könnten um grundsätzlich abzuklären, ob dies im Interesse der Gemeinde Tristach wäre.“

Diesbezügliche, mit Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 06.06.2024, GZ.: AGR-ZH216/547-2024 übermittelte Plandarstellungen der Agrar Lienz vom 27.05.2024 zu GZl. AgLZ-782 Z/1448-2024, u.zw.: ▶ Plandarstellungen vom 27.05.24 zur Besprechung im Gemeindegemeindeamt Tristach vom 23.05.2024, weiters ▶ 782Z Neu Wegflächen Luftbild 27 05 2024 und schließlich ▶ 782Z Neu Wegflächen 27 05 2024, aus denen die die zur kostenfreien Übertragung ins Öffentliche Gut, Wege der Gemeinde Tristach angebotenen Flächen hervorgehen, werden mit den entsprechenden Erläuterungen des Bürgermeisters mittels Video-Beamer präsentiert.

Die angebotenen Flächen sind für die Gemeinde insbesondere im Hinblick auf zukünftige Wegerschließungen und Lückenschlüsse im öffentlichen Wegenetz von Interesse.

Beschluss:

Im Ergebnis der Beratungen beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, die in Rede stehenden, vom Land Tirol angebotenen Teilflächen wie erläutert kostenfrei ins Öffentliche Gut, Wege der Gemeinde Tristach zu übernehmen.

7. Schulische Tagesbetreuung - erhöhter Betreuungsbedarf ab Schuljahr 2024/25:

Im lfd. Schuljahr 2023/24 nehmen insgesamt 33 Kinder die schulische Tagesbetreuung (Nachmittagsbetreuung) in Anspruch (Mo. 14 Kinder, Die. 16, Mi. 9 und Do. 8). Lt. Ersterhebung durch die Schulleitung wird sich diese Zahl für das kommende Schuljahr 2024/25 auf voraussichtlich 37 Schüler/-innen erhöhen. Das Dienstverhältnis für die Nachmittagsbetreuung beschäftigten Freizeitpädagogin wird auf Wunsch der Dienstnehmerin im Herbst d.J. nicht verlängert. Die Stelle wurde ausgeschrieben. Die Betreuung wird montags bis donnerstags jew. von 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten. Von 13:10 bis 14:00 Uhr werden die Kinder nach dem Mittagstisch durch eine Lehrperson in der Erledigung der Hausübung (gegenstandsbezogene Lernzeit) unterstützt und betreut. Die Schulleitung hat mitgeteilt, dass sich die Betreuung dieser recht großen, heterogenen Kindergruppe (Kinder aller Schulstufen) durch eine Person schwierig derart gestaltet, als sich die Gruppe oft aufteilt, d.h. ein Teil die Zeit im Außenbereich verbringen möchte, die übrigen jedoch in der Schule bleiben wollen. Seitens der Schulleitung wurde daher angeregt, die Nachmittagsbetreuung evt. mit Bestandspersonal aus dem Kindergarten personell zu unterstützen. Diesbezügl. hat der Schulleiter Ing. Salcher Norbert, BEd Gespräche geführt und haben sich drei Bedienstete grundsätzlich bereit erklärt, Mo. – Do. von 14:00 bis 16:00 Uhr Unterstützungsstunden zu übernehmen. Ein weiteres Argument ist, dass im Krankheitsfall jemand die Vertretung übernehmen könnte (dieses Problem hatte man im lfd. Schuljahr 2023/24 schon). Der Bürgermeister sieht Bedarf für zusätzliches Personal speziell an Tagen mit mehr als 10 zu betreuenden Kindern.

Beschluss:

Im Ergebnis der Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Personal für die schulische Tagesbetreuung ab dem Schuljahr 2024/25 für jene Tage (Mo.-Do.) zw. 14:00 und 16:00 Uhr auf 2 Pers. aufzustocken, an denen mehr als 10 Kinder zu betreuen sind. Nach Vorliegen der endgültigen Kinderzahlen sollen die Dienstverträge jener Bediensteten, die sich bereit erklärt haben, diesen zusätzlichen Dienst zu übernehmen, entsprechend einvernehmlich angepasst werden.

8. Info-Tafel Kosakentragödie:

In der Oktobersitzung 2023 hat der Gemeinderat beschlossen, eine Infotafel zur Kosakentragödie im Bereich des südlichen Brückenkopfes der ehemaligen Kosakenbrücke über die Drau zu errichten.

Nunmehr hat Hr. Mag. Dr. Martin Kofler, MA, Archivleiter Tiroler Archiv für photographische Dokumentation und Kunst, ein diesbezügl. Angebot wie folgt übermittelt: *Deutschsprachiger Überblickstext zu den Kosaken in Osttirol, ca. 3.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) = ca. 10-15 Zeilen, ca. 3 Fotografien. Liefertermin: ca. Herbst 2024. Kosten: 840,- inkl. MwSt. Rechnungslegung durch das Tiroler Photoarchiv TAP.*

Von der Schlosserei Prünster Helmut wurde ein Offert über 2 Stk. Niro-Säulen über € 505,68,- inkl. MwSt. (skontobereinigt) eingeholt. Aufpreis Materialstärke 3 mm: € 223,44. Weiters fallen Kosten für das Bedrucken der Tafel (ggf. ALU DIBOND®) sowie die grafische Gestaltung an. Der Bürgermeister schätzt die voraussichtlichen Gesamtkosten auf ca. € 2.000,-.

Der Gemeinderat überlegt, ob man über QR-Codes evt. auch englische und russische Textübersetzungen verfügbar machen sollte. Andererseits gibt es heute zahlreiche Übersetzungs-Apps, mit deren Hilfe der deutsche Text in wohl jede beliebige Sprache übersetzt werden kann.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, zur Kosakentragödie eine Erinnerungstafel wie beschrieben zu Kosten in Höhe von geschätzt € 2.000,- aufzustellen. Es handelt sich hierbei um ein wichtiges Zeitdokument unserer Gemeinde.

9. Sanierung/Erweiterung Abzugshaube Küche „Dorfstube“:

Einige Mandatare/-innen haben sich bzgl. Abzugshaube Küche „Dorfstube Tristach“ vor Ort ein Bild gemacht. Verschiedene Varianten wurden geprüft (z.B. Insellösung oder Demontage Bestandshaube und Installation einer neuen, bis zur Wand reichenden Dunstabzugshaube, welche beide Bereiche überdeckt).

Von der Fa. Lohberger GmbH, 5231 Schalchen, liegen folgende Offerte vor (Nettopreise exkl. 20 % MwSt.):

1. Fa. Breuninger, Salzburg: Dunstabzugshaube Deckenmodell B6 V € 9.506,07 plus Montage € 1.435,80 (gesamt: 10.941,87) lt. Offert Nr. 7073643 v. 23.05.2024;
2. System TEMPO: € 19.205,91, ohne Montage lt. Offert Nr. 7073625 v. 22.05.2024.

Herr Trocker Richard von der Fa. Lohberger kann langjährige, gute Geschäftsbeziehungen mit der F. Breuninger bestätigen. Angebot Nr. 2 (System TEMPO) ist zu teuer, der Gemeinderat spricht sich einhellig für Var. 1 aus.

Mit dem Pächter der „Dorfstube“ wurden Gespräche geführt, die ggst. Anschaffung zu unterstützen. Dieser hat grundsätzlich Entgegenkommen dazu signalisiert, evt. über Vergünstigungen im Rahmen von Veranstaltungen der Gemeinde im Gemeindezentrum (z.B. Weihnachtsfeier, FF-Vollversammlung). Details dazu sind derzeit noch offen.

GR Franz Zoier weist darauf hin, dass – bedingt durch eine größere Filterfläche – die Drehzahl des Motors erhöht werden müsste, was möglicherweise mit störendem Motorlärm einhergehen könnte und dass ein bestehender Kassettenfilter wegen Platzmangels nicht auf einen größeren aufgerüstet werden kann. Es kann aber auch sein, dass sich die GesamtfILTERfläche nur geringfügig erhöht oder die Filterfläche überhaupt gleichbleibt (nur verlagert wird) und folglich auch die Drehzahl des Motors nicht oder nur minimal angepasst werden muss. Die Alternative wäre eine

komplette, deutlich teurere Neuinstallation der gesamten Abzugsanlage der „Dorfstube Tristach“, was dzt. bzw. im Vergleich zur angestrebten beschriebenen Lösung wirtschaftlich nicht vertretbar sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt im Ergebnis der Beratungen auf Antrag des Vorsitzende einstimmig, eine neue Abzugshaube lt. Offert Nr. 7073643 d. Fa. Lohberger vom 23.05.2024 über € 13.130,24 inkl. 20 % MwSt. in der „Dorfstube Tristach“ einbauen zu lassen.

10. Gratis-VVT-Monatsticktes – Verlängerung?

Das Angebot von Gratis-VVT-Monatsticktes wurde bis Ende Juni 2024 befristet. Lt. Aufzeichnungen werden die 2 Tickets ca. 10-mal pro Monat in Anspruch genommen. Die mtl. Kosten für die Gemeinde belaufen sich auf € 224,80 (2 Tickets à € 112,40). Mutmaßlich erfolgt die Verwendung zu 80-85 % für Fahrten nach Innsbruck. Die einfache Fahrt nach Innsbruck kostet € 20,30. Bei geschätzt 8 Fahrten/Mt. Innsbruck hin und retour entspricht dies einem Betrag von rund € 325,- (8 * 2 * € 20,30) plus Kosten für 2 sonstige Fahrten (Destination nicht Innsbruck).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Verlängerung der Aktion „Gratis-VVT-Monatsticktes“ um ein weiteres ½ Jahr, befristet bis 31.12.2024.

11. Sozialsprengel Lienz-Land - Büroumbau:

Die Fa. modul 2, 9900 Lienz ist mit diesem Projekt beauftragt. Zu einer Reihe von Gewerken liegt dzt. erst ein Angebot vor. Der Bürgermeister verliest folgende „Kostenschätzung-Aufstellung – VARIANTE 3“ der Fa. modul 2 vom 02.05.2024:

Pos.	Gewerk	Schätzung [€]	Angebot [€]
1	Baumeister	5.200,00	6.415,12
2	Elektroarbeiten (Installation ohne Beleuchtung)	12.000,00	31.257,92
3	Innentüren	7.500,00	6.740,00
4	Maler- u. Anstreicherarbeiten	5.000,00	5.240,00
5	Bodenlegearbeiten	8.200,00	6.342,11
6	Büroausstattung (Möbel, Tische, Stühle)	13.500,00	---

Die Angebotssummen entsprechend weitgehend der Schätzung. Pos. 2 liegt offenbar wegen im Offert enthaltener, relativ teurer Leuchten/Lampenelemente deutlich über der Kostenschätzung.

Im Voranschlag 2024 sind für das ggst. Vorhaben € 40.000,- enthalten, es liegt eine Zusage für eine Bedarfszuweisung im Betrag von € 30.000,- vor.

Die Gemeinde Tristach als Vermieterin betrifft das Gebäude, nicht z.B. die Büroausstattung (diese ist gänzlich vom Sozialsprengel Lienz-Land zu finanzieren). Die Gemeinde übernimmt: Baumeisterarbeiten, Türen, Maler und Bodenleger (€ 20.000,- bis € 25.000,-); weiters Elektroninstallationen ohne Beleuchtung (Leuchten/Lampen etc.).

Lt. Vorsitzendem sollte der auf die Gemeinde zukommende Investitionsbetrag jedenfalls durch die im Voranschlag 2024 vorgesehenen Mittel gedeckt sein.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, wie erläutert seitens der Gemeinde Tristach die Kosten der Gewerke Baumeisterarbeiten, Türen, Maler, Bodenleger und E-Installationen (ohne Beleuchtung) zu übernehmen. Weitere Vergleichsofferte sind von modul 2 noch einzuholen. Vergabe an den jew. Bestbieter.

12. Neue Dienstverträge Reinigungskräfte:

Der Dienstvertrag mit Frau Marušić Julia, wh. 9907 Tristach, ist befristet bis 31.08.2024. Sie ist mit 18 Wochenstunden (45 % der Vollbeschäftigung) als Reinigungskraft primär im Kindergarten und auch für das Gemeindezentrum Tristach beschäftigt.

Der Dienstvertrag mit Frau Eder Waltraud, wh. 9991 Dölsach, ist befristet bis 13.08.2024. Sie ist mit 1 Wochenstunde (2,5 % der Vollbeschäftigung) als Reinigungskraft im Gemeindezentrum Tristach und auch als Krankenstandsvertretung in Kindergarten und Volksschule Tristach beschäftigt.

Aus Sicht des Bürgermeisters steht neuen, unbefristeten Dienstverträgen mit den genannten Reinigungskräften nichts im Wege.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, mit den genannten Bediensteten ab 01.09.2024 (Marušić) bzw. ab 14.08.2024 (Eder) neue, unbefristete Dienstverträge zu den Konditionen wie gehabt abzuschließen. Entlohnungsschema (II) und Entlohnungsgruppe (p5) bleiben gleich. Die jew. Entlohnungsstufe ergibt sich aus der jew. Vorrückungstagsberechnung.

13. Ansuchen Förderung Photovoltaikanlage:

Beschluss:

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen werden lt. vorliegender zwei Ansuchen (Daten der zwei Antragsteller/-innen werden vom Bürgermeister genannt) vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss richtlinienkonforme Förderzuschüsse in Höhe von je € 500,-- (gesamt € 1.000,--) gewährt. Lt. Richtlinie werden pro kWpeak € 100,-- Zuschuss gewährt, die Maximalförderung je Objekt beträgt € 500,--. Alle 2 PV-Anlagen überschreiten 5 kWpeak (Leistungen: 6,88 und 19,90 kWpeak) und kam daher jeweils der Maximalzuschuss zur Anwendung.

14. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung:

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Armin Zlöbl trägt auf Ersuchen des Bürgermeisters den Bericht über die am 21.05.2024 für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.03.2024 vom Überprüfungsausschuss durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 01/2024 vor.

Die ggst. Kassenprüfungsniederschrift wird zur Mitsicht durch die Mandatäre/-innen mittels Video-Beamer präsentiert.

Ein Kassenbestand in Höhe von € 1.361.201,43 wurde festgestellt, dieser Betrag war auf den einzelnen Konten/Sparbüchern vorhanden. In der Geldverwaltungsstelle wurde ein Betrag von € 119,80 (Wechselgeld € 100,-- plus Einzahlungen lt. Aufzeichnungen € 19,80) vorgefunden. Die Übereinstimmung zwischen dem tatsächlichen und dem buchmäßigen dokumentierten Geldbestand wurde damit festgestellt.

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch für den eingangs erwähnten Zeitraum (01.01.2024 bis 31.03.2024) und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab keine Mängel.

Die Überprüfung der rechtzeitigen Erhebung und Leistung der Zahlungen, der Höhe der Barbestände, der Forderungen und Verbindlichkeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der rechtzeitigen Abwicklung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, der Sicherheitsvorkehrungen

in der Kassenverwaltung und der Behebung der bei früheren Kassenprüfungen festgestellten Mängel ergab keine Beanstandungen.

Die in Verbindung mit der Buchungsprüfung durchgeführte Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages ergab folgende Abweichungen.

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	GR-Beschl.	Abweichung
1.8660.0.611000	Instandhaltung Forstwege	5.300,00	5.317,57		-17,57
5.1640.0.004000	Wasser- u. Abwasserbauten u. Anlagen	0,00	3.476,88		-3.476,88
					-3.494,45

Die Bedeckung wird vom Überprüfungsausschuss wie folgt vorgeschlagen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	GR-Beschl.	Abweichung
2.2400.0.860000	Zuschuss KIG, PK-Zuschuss Ferienbetreuung	3.500,00	6.138,68		2.638,68
2.9460.0.861000	Transfers von Ländern, Landesfonds u. Landeskammern – Finanzzuweisung 2024	137.200,00	138.932,00		1.732,00
					4.370,68

Der Bürgermeister dankt dem Obmann des Überprüfungsausschusses für seine Ausführungen. Fragen oder Wortmeldungen zu der ggst. Kassenprüfungsniederschrift werden keine vorgebracht. Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters folgende einstimmige

Beschlüsse:

- a) Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die am 21.05.2024 durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 01/2024 zur Kenntnis.
- b) Die festgestellten Überschreitungen im Betrag von € -3.494,45 sowie die diesbezügliche Bedeckung wie oben angeführt werden genehmigt.

15. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Der Gemeinderat bespricht noch folgende Punkte:

- a) Auf Anregung bzw. lt. Hinweis von Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer soll eine aufgelassene, **unansehnliche Grabstelle** (Arkade) im Gemeindefriedhof durch die Gemeindearbeiter **hergerichtet** (kultiviert) werden. GR Lukas Amort bringt einen **Wunsch** aus der Gemeindebevölkerung vor, den **Recyclinghof** Tristach **freitags später** als dzt. 13:00-15:00 Uhr zu **öffnen**. Der Bürgermeister meint, dass man es nicht allen recht machen könne und dass für die Mehrheit die dzt. Zeiten wohl offensichtlich passen müssten, zumal ihm auch nicht bekannt sei, dass diesbezügl. Änderungswünsche an das Gemeindeamt herangetragen worden seien. Verweisen könne man in Zukunft auf die Möglichkeit der Alt- und Wertstoffentsorgung über das Regionale Ressourcenzentrum des Planungsverbandes 36 "Lienzer Talboden" in der Peggetz (dzt. in Planung), manche Chargen seien dort allerdings kostenpflichtig. Der Bürgermeister ertet Zustimmung, die in Rede stehenden Recyclinghof-**Öffnungszeiten nicht zu ändern**.
- c) GR Joachim Staffler bedankt sich in seiner Funktion als Obmann des Sportvereins Dobernik Tristach für die unlängst erfolgte **Herstellung eines LWL-Anschlusses für das Sportvereinsgebäude**.
- d) Der Bürgermeister berichtet, dass die bei der letzten Gemeinderatssitzung beschlossenen **Erdurnengräber derzeit** durch die Fa. Swietelsky AG **errichtet** werden. Die Arbeiten werden in einigen Tagen zum Abschluss gebracht werden können.
- e) Der Vorsitzende teilt mit, dass die gegen den **Baubescheid Wastler-Stadl** von Hr. Thomas Totschnig, Dorfstraße 22a, 9907 Tristach eingebrachte **Beschwerde vom Landesverwaltungsgericht abgewiesen** wurde. Der Beschwerdeführer kann ein außerordentliches Rechtsmittel binnen 6 Wo. ergreifen.

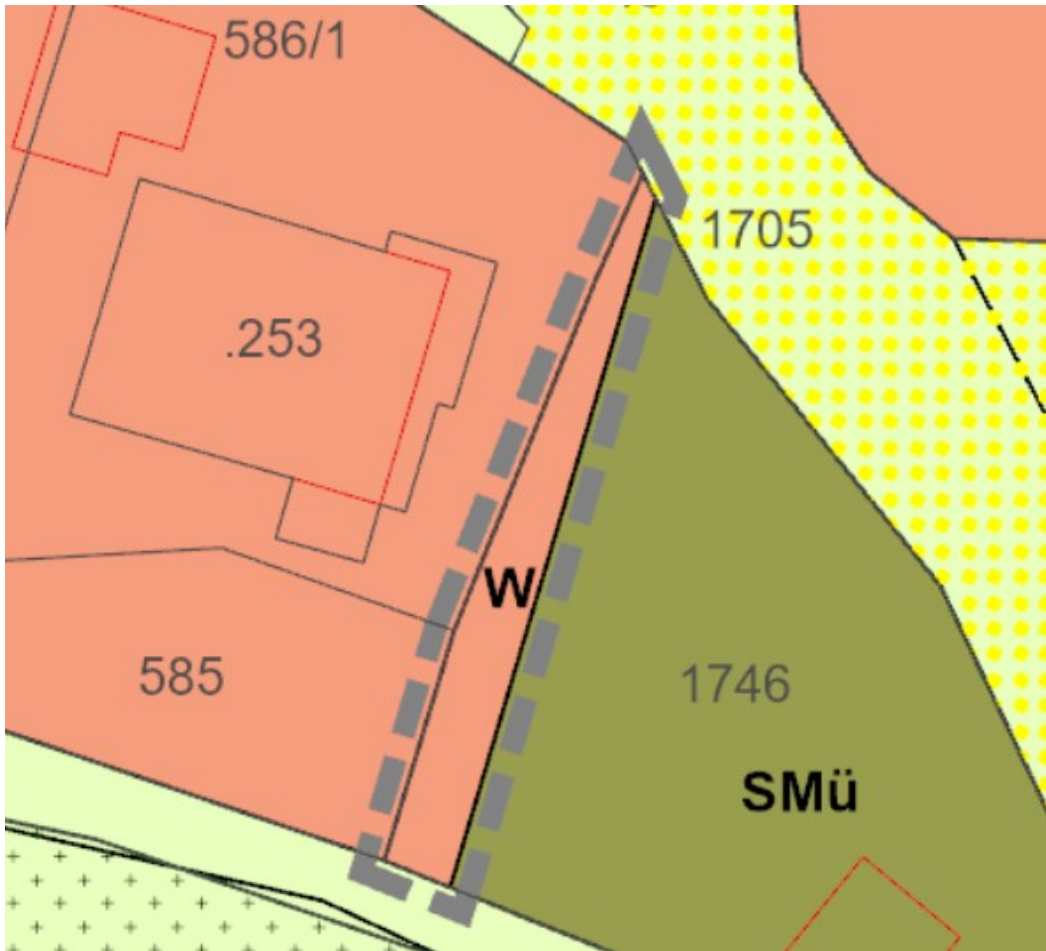
- f) Herr **Totschnig Thomas**, Dorfstraße 22a, 9907 Tristach hat wegen seines bei der letzten Gemeinderatssitzung unter Pt. 4 beratenen **Vorschlages/Antrages „Grundtausch/Bebauungsplan Bereich Grenze Anwesen Totschnig zu Wastler-Stadl und Errichtung Unterstellplatz“** beim Bürgermeister nachgefragt. Hr. Totschnig wurde vom Bürgermeister mitgeteilt, dass der Gemeinderat seinen Anliegen grundsätzlich nicht ablehnend gegenübersteht. Die vom Hr. Totschnig zwischen seinem Wohnhaus Dorfstraße 22a, 9907 Tristach und seiner Garage geplante Stellplatzüberdachung füge sich optisch zwar nicht optimal aber vertretbar ins Gefüge der Bestandsgebäude ein. Hr. Totschnig wurde informiert, dass auch die Gemeinde nördl. des Wastler-Stadls die Errichtung eines zweigeschossigen Zubaus beabsichtige (u.a. Depotraum für Tische und Stühle). Ein solcher Zubau sei für Hr. Totschnig wohl auch positiv im Hinblick auf eine damit einhergehende Reduzierung der Lärmemissionen zu sehen. Zur Realisierung der genannten Bauvorhaben (Totschnig und Gemeinde) ist der Bebauungsplan jedenfalls anzupassen. Hr. Totschnig habe keine konkrete Aussage gemacht, ob er gegen den Bescheid des Landesverwaltungsgerichtes ein außerordentliches Rechtsmittel ergreifen wird (wie oben unter e) erwähnt, hat das Landesverwaltungsgericht seine Beschwerde gegen den Baubescheid Wastler-Stadl abgewiesen) bzw. mitgeteilt, dass er dazu ggf. noch seinen Rechtsanwalt konsultieren wolle.
- g) Der Bürgermeister informiert, dass der **Boden im Parterre Süd des Wastler-Stadls** zu Kosten zw. € 10.000,- und € 11.000,- exkl. MwSt. **erneuert** werden soll (dies wird aus bautechnischer Sicht für notwendig und zweckmäßig erachtet). In Anbetracht der äußerst positiven Förderkulisse für das Projekt „Umbau Wastler-Stadl“ sei die diesbezügl. Finanzierung als gesichert anzusehen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, der Bürgermeister dankt für die Aufmerksamkeit und Mitarbeit und schließt die Sitzung um 22:20 Uhr.

Tristach, am 24.06.2024

Fertigung
gem. § 46 (4) TGO 2001:

Vorsitzender – zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates – Schriftführer

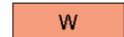


Legende

Festlegungen

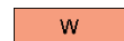
 Planungsbereich

Flächenwidmung


Bauland Wohngebiet
 Wohngebiet § 38 (1)

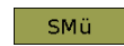
Kentlichmachungen

Bauland Wohngebiet

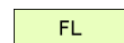
 Wohngebiet § 38 (1)

Sonderflächen

 SGr Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a Grünraum


 SMü Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a Mühle

Freiland

 FL Freiland § 41

Wasserrecht


Schutzgebiete

 engeres Schutzgebiet (Zone I)


 weiteres Schutzgebiet (Zone II)

Denkmal-, Ortsbild- und Landschaftsschutz

Archäologische Fundzone

 Archäologische Fundzone

Überörtlicher Freiraumschutz

 Landwirtschaftliche Vorsorge-/Vorrangfläche

Verkehrsinfrastruktur

 Örtliche Straße